

2. Änderungssatzung zur

Gebührensatzung

für die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen sowie weiteren Nutzern in Unterkünften des Lahn-Dill-Kreises

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30 Nr. 5, § 52 Abs.1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S.183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915),

des § 5a des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I 2007 S. 399), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160, 166),

sowie der §§ 1, 2, 3, 4, 6, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582)

hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 16. Dezember 2024 die nachfolgende 2. Änderungssatzung zu der am 22.02.2021 beschlossenen Gebührensatzung für die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen sowie weiteren Nutzern in Unterkünften des Lahn-Dill-Kreises in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.09.2022 beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Satzungstextes

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt pro Person und Monat 600 EUR.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Wetzlar, den 17.12.2024

.....
Carsten Braun
Landrat

.....
Stephan Aurand
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter